

► Kindergeld

Hier kann der Schuldner etwas verdienen – greifen Sie zu

| Es ist auch eine rückwirkende Festsetzung von Kindergeld möglich. Seit dem 1.7.19 ist diese nicht mehr zeitlich beschränkt. |

Oft teilen Schuldner nur lapidar mit, dass sie nicht zahlen können. Zum Forderungsmanagement gehört es daher auch, dem Schuldner zu zeigen, wo ungenutzte Möglichkeiten bestehen, die Einnahmeseite zu verbessern, um auf dieser Grundlage zumindest Raten zu zahlen. Zu diesen Möglichkeiten gehört der Bezug von Kindergeld. Eine aktuelle Entscheidung des FG Düsseldorf (10.4.19, 10 K 3589/18 Kg, Abruf-Nr. 210958) gibt den Hinweis darauf, dass dies auch rückwirkend möglich ist. Hierdurch können sich bei einem aktuellen Kindergeld (seit 1.7.19) von 204 EUR erhebliche Beträge ergeben.

MERKE | Das Kindergeld wurde seit 2017 mit dem damals eingefügten § 66 Abs. 3 EStG rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Diese Bestimmung wurde nun aber mit Wirkung zum 1.7.19 wieder aufgehoben (BGBl. I 19, 1066, 1074 – Art. 9 Nr. 7). Die rückwirkende Einschränkung gilt nach dem FG Düsseldorf nur für Antragstellungen vom 31.12.17 bis zum 30.6.19.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 210958

Beschränkung der
Rückwirkung
aufgehoben

► Verjährung

Wenn der Insolvenzverwalter zu spät kommt ...

| Die Verjährungsfrist wird nicht infolge einer behaupteten Überschreitung der gewöhnlichen Postlaufzeit nach § 206 BGB durch höhere Gewalt gehemmt. |

Im Fall des OLG Frankfurt (26.8.19, 4 W 24/19, Abruf-Nr. 212217) wollte der Insolvenzverwalter einen Anfechtungsanspruch geltend machen. Sein postalischer Antrag auf PKH zur Verjährungshemmung ist aber nicht mehr vor dem Jahresende, sondern erst am 3. des Folgejahres eingegangen. Sein Antrag, eine Hemmung geltend zu machen, ist gescheitert.

MERKE | Die Verjährung des Rückgewähranspruchs nach § 143 Abs. 1 S. 1 InsO richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB (§ 146 Abs. 1 InsO). Die dreijährige Regelfrist des § 195 BGB beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Rückgewähranspruch entstanden ist. Dieser Anspruch entsteht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Denn vorher kann der Anspruch nicht als ein Recht der Insolvenzmasse entstehen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 212217

Verjährungsbeginn

► Streitwert

Streit um Wirksamkeit des Bauträgervertrags kann teuer werden

| Beansprucht ein Bauträger vom Erwerber, den Bauträgervertrag abzuwickeln und hält der Erwerber den Rücktritt des Bauträgers für unwirksam, ist der vereinbarte Kaufpreis die Bemessungsgrundlage für den Streitwert. |

Das KG (19.6.19, 21 U 116/18, Abruf-Nr. 212215) hat auf dieser Grundlage zwei weitere Fallgruppen gebildet, um den Streitwert zu bestimmen:

- Der Kaufpreis ist auch im umgekehrten Fall maßgeblich, wenn der Erwerber auf Erfüllung eines Bauträgervertrags klagt und der Bauträger sich auf den Rücktritt von diesem Vertrag beruft.
- Ist der Vertrag, dessen Rückabwicklung umstritten ist, noch nicht vollständig erfüllt, ist der Streitwert i. d. R. mit einer Quote des Kaufpreises anzusetzen.

MERKE | In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richten sich die Gebühren nach § 48 Abs. 1 S. 1 GKG, der nach § 23 Abs. 1 S. 1 RVG auch für die anwaltliche Vergütung gilt, nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands, mithin nach §§ 3 ff. ZPO, soweit nichts anderes bestimmt ist.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 212215

Das ist für die
Gebühren zu
beachten

► Mietrecht

Erste Musterfeststellungsklage erfolgreich

| Liegen zwischen einer Modernisierungsankündigung und der tatsächlichen Umsetzung mehr als zwei Jahre, kann die Ankündigung keine Grundlage für eine Modernisierungsmieterhöhung sein. |

Das hat das OLG München (15.10.19, MK 1/19, Abruf-Nr. 212151) mit der bundesweit ersten Entscheidung über eine Musterfeststellungsklage von rund 130 Mietern, vertreten durch einen Mieterverein, entschieden. Der Vermieter hatte diesen Weg gewählt, um die Beschränkungen des Mietrechtsanpassungsgesetzes zum 1.1.19 nicht anwendbar werden zu lassen. Das ist misslungen. Den Mietern bleiben Mieterhöhungen zwischen 5 und 13 EUR je Quadratmeter und Monat erspart. Die Mieterhöhung wird nicht über 3 EUR/qm pro Monat hinausgehen können. Nachdem das OLG die Revision zugelassen hat, ist die Frage aber noch nicht abschließend geklärt.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 212151

► Insolvenz

Masseunzulänglichkeit als kostenrechtliches Ärgernis

| Ist ein Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) erwirkt worden und erfolgt danach die Anzeige der Masseunzulänglichkeit, ist jedenfalls ein Beschluss, auf dem im Wege der Zwangsvollstreckung noch kein Sicherungsrecht erwirkt wurde, auf eine sofortige Beschwerde aufzuheben. |

Ein KFB entbehrt nach dem BGH (2.5.19, IX ZB 67/18, Abruf-Nr. 209002) eines Rechtsschutzinteresses, wenn die Anzeige der Masseunzulänglichkeit verlautbart wird, ohne dass bis dahin vollstreckt wurde. Wegen des durch § 210 InsO angeordneten Vollstreckungsverbots besteht kein Rechtsschutzinteresse für den Fortbestand eines KFB, aus dem nicht vollstreckt wurde und aus dem künftig nicht mehr vollstreckt werden darf. Das gilt nach der jetzigen Entscheidung auch, wenn die Anzeige erst nach dem Erlass des KFB erfolgt.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209002